

ANLAGE NR. 3.231
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „MAGERWEIDE
ASCHKABEL“ (EU-CODE: DE 3034-301, LANDESCODE: FFH0265)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in der Gemarkung Ziemendorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 12 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst eine teilweise aufgelassene Grünlandfläche des Kleinen Aschkabels und den Kiefernforst des Großen Aschkabels nördlich von Ziemendorf, welche im Norden und Westen vom Laufgraben sowie im Osten und Süden von einer Ackerfläche und einem Graben umgeben sind.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ (LSG0004SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0265,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 078.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des innerhalb der Westlichen Altmarkplatten befindlichen Offenland-Wald-Gebietes bestehend aus Extensivgrünland und Kiefernforsten mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der kleinräumigen Borstgrasrasen sowie weiterer magerer Extensivgrünländer frischer bis feuchter Standorte und den daran angrenzenden Waldlebensräumen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6230*,

2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6230* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.